

20.04.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G**zu **Punkt**der 737. Sitzung des Bundesrates am 30. April 1999

Erste Verordnung zur Änderung milch- und margarinerechtlicher Vorschriften

Drucksache: 125/99

Beteiligung: A - G

Berichterstattung: Bayern

A

1. Der **Gesundheitsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Angabe "bei +6°C bis 8°C" durch die Angabe "bei +8°C" zu ersetzen.

Begründung:

Milchindustrie und Handel haben vereinbart, daß für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums eine genau definierte Temperatur festgelegt werden soll. Dies entspricht auch den Bestimmungen für andere Produkte. Bliebe es bei der im Verordnungstext festgelegten Formulierung, dann wäre nur noch bei Konsummilch eine Temperaturspanne anzuwenden, die in der Realität von der Wirtschaft aber ohnehin auf den höchsten Wert (8°C) festgeschrieben würde. Deshalb erscheint es nur logisch, in der Verordnung die genau definierte Temperatur bei der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums festzulegen.

Ausgeliefert am 20. APR. 1999

✓

B

2. Der **federführende Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.